

# **Bericht und Antrag der Spezialkommission 2014/8** 15-08

## **«Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation»**

vom 12. Januar 2015

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/8 hat den Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 14. Oktober 2014 (Amtdruckschrift 14-84) an zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt vorgestellt und vertreten.

### **1. Ausgangslage**

#### **Bedeutung des touristischen Angebots**

Der Tourismus ist für den Kanton ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Gewerbe- und Gastwirtschaftsbetriebe, weitere Dienstleister sowie Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten profitieren. Arbeitsplätze werden geschaffen. Der Tourismus führt durch die vielfältigen Angebote auch zu einer Erweiterung des Steuersubstrats von Gemeinden und Kanton.

Eine der Aufgaben der Tourismusorganisation ist es, unsere Region im In- und Ausland bekannt zu machen. Damit werden potentielle Gäste angeregt, uns zu besuchen.

Mehrheitlich werden wir derzeit von Tagesgästen besucht. Ziel muss es sein, die Gäste zum Verbleib in unserer schönen Region zu ermuntern. Dazu braucht es, nebst Eigenleistung, auch gesetzlich fundierte Unterstützung. Angrenzende Länder geben uns ein Beispiel dafür.

#### **Gesetzliche Vorgaben**

Nach dem Scheitern der im Jahr 2013 diskutierten Gesetzesvorlage für eine wirksame und ausreichende Tourismusförderung hat der Regierungsrat schnellstmöglich einen neuen, breit abgestützten Entwurf für ein Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation erarbeitet. Das neue Tourismusgesetz soll die langfristige und nachhaltige touristische Marktbearbeitung im Interesse der Schaffhauser Volkswirtschaft für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 sicherstellen.

Gegenüber der im Jahr 2013 im Kantonsrat diskutierten Vorlage wurde im neuen Entwurf – der damaligen Haltung des Kantonsrats folgend – auf die gesetzlichen Beiträge der Gastronomie und der Paragastronomie sowie des Gewerbes verzichtet. Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge des Kantons und der Gemeinden sowie der Hotellerie und der Parahotellerie wurden ebenfalls angepasst. Um den Tourismus zu fördern, soll die heutige Rolle des Kantons beibehalten und diejenige der Gemeinden verstärkt werden. Weitere Einnahmen soll die Übernachtungsbranche über eine zweckbestimmte Beherbergungsabgabe (SH-Tax) beisteuern.

## 2. Eintreten auf die Vorlage

Anfänglich stand ein Antrag auf Sistierung dieses Geschäfts bis zum Abschluss der Diskussionen um das Entlastungsprogramm 2014 sowie auf Verlängerung des jetzigen Tourismusgesetzes um zwei Jahre bis Ende 2017 im Raum. Die Kommission kam zum Schluss, dass sie auch in diesem Falle auf die Vorlage eintreten muss, da die Verlängerung mittels materieller Änderung des bestehenden Gesetzes, konkret einer Anpassung von Art. 8 (Dauer des Gesetzes), vorzunehmen wäre.

In der Folge beschloss die Kommission mit 10 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung Eintreten auf die Vorlage.

Nach Rücksprache mit den Fraktionen befasste sich die Kommission noch vor der Detailberatung mit der Grundsatzfrage, ob das bestehende Gesetz verlängert oder der neue Gesetzesentwurf im Detail beraten werden soll.

Die Kommission sprach sich mit 10 : 1 Stimmen dafür aus, das bestehende Gesetz nicht mehr zu verlängern und die neue Gesetzesvorlage weiter zu beraten.

## 3. Detailberatung

Den Ausführungen zur Beratung der einzelnen Artikel ist Folgendes voraus zu schicken: Der vom Regierungsrat vorgelegte Gesetzesentwurf sieht einen jährlichen Beitrag des Kantons von sechs Franken pro Einwohner vor. Dies entspricht heute rund 475'000 Franken. Neu sollen auch die Gemeinden sowie die Hotellerie und die Parahotellerie gesetzlich verankerte Beiträge leisten. Die Beiträge der Gemeinden belaufen sich auf total rund 260'000 Franken und diejenigen der Hotellerie und der Parahotellerie auf geschätzte 360'000 Franken. Mit der gesetzlichen Verankerung können die Beiträge der Beherbergungswirtschaft vollumfänglich als SH-Tax auf die übernachtenden Gäste überwälzt werden, wie dies in den meisten Städten und Regionen der Schweiz und auch im nahen Ausland bereits der Fall ist. Eine Wiederaufnahme von gesetzlich verankerten Beiträgen von Gastronomie und Paragastronomie wurde nach kurzer Beratung verworfen und nicht weiter verfolgt. Auch beim touristisch orientierten Gewerbe soll weiterhin auf die Freiwilligkeit gesetzt werden.

Aufgrund der unsicheren finanziellen Situation des Kantons und des ergriffenen Referendums gegen das Budget 2015 erachtete es die Kommission als geboten, den Kantonsbeitrag auf dem heutigen Stand einzufrieren. Eine Mehrheit sprach sich dafür aus, den Kantonsbeitrag jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Die Kommission sieht zusammengefasst die folgenden Mittel für die kantonale Tourismusorganisation vor:

	<b>Vorschlag SPK</b>	Finanzierung Vorlage RR	Heutige Finanzierung
<b>Kantonsbeitrag (Franken)</b>	<b>450'000</b>	475'000	450'000

### **Weitere gesetzlich verankerte Beiträge (Franken; ab 2016)**

Gemeinden	260'000	260'000	248'000
<i>(Davon Stadt Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein als sehr touristische Gemeinden)</i>	<i>198'000</i>	<i>198'000</i>	<i>198'000</i>

Beherbergungsbetriebe	360'000	360'000	103'000
<b>Total weitere gesetzlich verankerte Beiträge</b>	<b>620'000</b>	620'000	351'000
<b>Eigenerwirtschaftete Mittel Schaffhauserland (Franken) Tourismus</b>	<b>1'033'000</b>	<b>1'033'000</b>	<b>1'073'000</b>
<b>Total (Franken)</b>	<b>2'103'000</b>	2'128'000	1'874'000

Gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage wurden folgende Abweichungen beschlossen:

### **Art. 2 (Kantonale Tourismusorganisation)**

Mit 8 : 3 Stimmen wurde unter Abs. 1 lit. b «umweltschonenden» durch «nachhaltigen» ersetzt, da Letzteres umfassender und einschränkender sei.

Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet demnach wie folgt: «über ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus bewirkt;»

### **Art. 5 (Beiträge des Kantons)**

Die kantonale Tourismusorganisation bietet einen attraktiven Service Public sowohl für die in- und ausländischen Gäste als auch für die einheimische Bevölkerung. Dies rechtfertigt die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags; hierüber war sich die Kommission einig. Angesichts der momentanen Finanzlage des Kantons ist es auch klar, dass der Kantonsbeitrag nicht höher als heute sein kann. Die Meinungen gingen indes auseinander, ob Steigerungsmechanismen eingeführt werden sollen wie beispielsweise ein flexibler Pro-Kopf-Beitrag wie in der Vorlage vorgesehen oder die Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise.

Diskutiert wurden: eine Plafonierung des Kantonsbeitrags auf 450'000 Franken; die Festsetzung des Kantonsbeitrags auf 450'000 Franken mit Indexierung sowie eine Senkung des Pro-Kopf-Beitrags des Kantons auf Fr. 5.50. Dies in Verbindung mit der Erhöhung der in Art. 7 festgesetzten Beherbergungsabgabe (SH-Tax) auf Fr. 2.50.

Die Abstimmungen ergaben folgende Resultate:

**Abstimmung** 450'000 Franken **mit** Indexierung versus 450'000 Franken **ohne** Indexierung: 6 : 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugunsten 450'000 Franken mit Indexierung.

**Abstimmung** 450'000 Franken **mit** Indexierung versus Senkung des Pro-Kopf-Beitrags des Kantons auf 5.50 Franken: 6 : 5 Stimmen zugunsten 450'000 Franken mit Indexierung.

Art. 5 lautet demnach wie folgt: «Der Kanton entrichtet einen jährlichen Beitrag von 450'000 Franken. Er entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 2015, und wird jährlich der Entwicklung dieses Indexes angepasst.»

### **Art. 7 (Beiträge der Beherbergungsbetriebe)**

Der bereits im Zusammenhang mit der Detailberatung von Art. 5 angekündigte Antrag, den Betrag in Art. 7 Abs. 1 auf 2.50 Franken zu erhöhen, wurde mit 9 : 2 Stimmen abgelehnt.

Hinsichtlich der Art der Beherbergungsbetriebe wurden noch Präzisierungen und Ergänzungen gewünscht.

Art. 7 Abs. 2 lautet neu: «Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, AirBnB und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot.»

#### **Art. 8 (Bemessungsgrundlagen)**

Art. 8 Abs. 1 muss angepasst werden, damit er mit Art. 5 übereinstimmt.

Die Kommission einigte sich auf folgende Formulierung von Art. 8 Abs. 1: «Die Beiträge der Gemeinden bemessen sich (...)»

#### **Art. 13 (Inkrafttreten)**

Es wurde gewünscht, dass das Inkrafttreten in Art. 13 Abs. 2 klar definiert wird.

Die Kommission einigte sich stillschweigend auf folgende Formulierung: «Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.»

### **4. Schlussabstimmung**

Mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen stimmte die Kommission der Gesetzesvorlage in der von ihr beratenen und geänderten Fassung zu.

Für die Spezialkommission:

*Willi Josel, Präsident  
Werner Bächtold  
Iren Eichenberger  
Barbara Hermann-Scheck  
Franz Marty  
Martina Munz  
Peter Neukomm  
René Sauzet  
Andreas Schnetzler  
Jonas Schönberger  
Werner Schöni*

vom

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden an die vom Regierungsrat anerkannte kantonale Tourismusorganisation Beiträge ausgerichtet. Gegenstand

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Die Anerkennung einer Tourismusorganisation als kantonale im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale  
Tourismus-  
organisation
- a) einen massgeblichen Anteil der Gemeinden, der Beherbergungsbetriebe, der Gastronomie und der übrigen touristischen Leistungsträger vertritt;
  - b) über ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden nachhaltigen Tourismus bewirkt;
  - c) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts aufweist;
  - d) sich angemessen mit eigenerwirtschafteten Mitteln, namentlich in Form freiwilliger Beiträge der touristischen Leistungsträger und der tourismusinteressierten Dritten sowie in Form von Betriebserlösen an der Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts beteiligen kann.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung als kantonale Tourismusorganisation.

### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst mit der kantonalen Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab. Leistungs-  
vereinbarung
- <sup>2</sup> Diese stellt die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Veranlagung und der Ausrichtung der Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation, der Mittelverwendung sowie das Berichtswesen und das Controlling.

## **II. Beiträge**

### **Art. 4**

Die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden sowie der Beherbergungsbetriebe. Zusammen-  
setzung der  
Beiträge

### **Art. 5**

Der Kanton entrichtet einen jährlichen Beitrag von 450'000 6-Franken pro Einwohner. Er entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 2015, und wird jährlich der Entwicklung dieses Index angepasst. Beiträge des  
Kantons

### **Art. 6**

Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfl, Schaffhausen und Stein am Rhein entrichten jährliche Beiträge von 4 Franken pro Einwohner. Die übrigen Gemeinden entrichten Beiträge von 2 Franken pro Einwohner. Beiträge der  
Gemeinden

### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2 Franken pro Gast und Übernachtung. Beiträge der  
Beherbergungs-  
betriebe
- <sup>2</sup> Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere, wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, AirBnB und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot.

### III. Veranlagung und Verwendung der Beiträge

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden bemessen sich anhand der vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres. Bemessungsgrundlagen

<sup>2</sup> Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe bemessen sich anhand der Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen. Kommen diese der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wird die Beitragshöhe aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

#### Art. 9

Die Beiträge gemäss Art. 6 und 7 werden durch die kantonale Tourismusorganisation veranlagt. Zuständigkeit

#### Art. 10

<sup>1</sup> Veranlagungsverfügungen der kantonalen Tourismusorganisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden. Rechtspflege

<sup>2</sup> Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

#### Art. 11

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusbeiträge betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet. Schweigepflicht

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die kantonale Tourismusorganisation verwendet die Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung nach Art. 3. Verwendung der Mittel

<sup>2</sup> Bei Zweckentfremdung der Beiträge fordert das zuständige Departement diese im Umfang der Zweckentfremdung zurück. Zurückgeforderte Beiträge verfallen zu Gunsten der Staatskasse.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 13

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

<sup>2</sup> ~~Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten~~ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: